

**Walter Dietz: Zehn Thesen zum Referat über Willensfreiheit
(Reformatorsche Theologie und neurophysiologischer Neodeterminismus)**

Unna, den 19.1.2006

(1) Begriffsunterscheidungen: *Willens- und Handlungsfreiheit* sind zu unterscheiden: Aus der Handlungsfreiheit folgt nicht die Willensfreiheit. Willensfreiheit wiederum ist mehr und etwas anderes als bloße Wahlfreiheit (optionale Willensfreiheit). Die entscheidende Frage lautet daher: Sind wir *in unserem Wollen* frei, so daß wir selber unser Wollen bestimmen können?

(2) Aus der *Leibgebundenheit des Geistes* resultiert auch, daß die Bestimmungen unseres Wollens und Verhaltens nicht unabhängig sind von unseren leiblichen Dispositionen und den neurophysiologischen Prozessen im Gehirn. Aber bestimmen die Vorgänge im Gehirn unser Verhalten? Wie ist dann unser Freiheitsgefühl einzuschätzen? Richtig ist der Einwand, daß auch das Freiheitsgefühl (wie alle Gefühle) trügerisch sein könnte – als Vorspiegelung der illusionären Grundtatsache der Freiheit. Das bloße Freiheitsgefühl beweist nicht die *Wirklichkeit*, sondern nur die *Möglichkeit* der Freiheit. Letztere müßte aber bestritten werden, wenn letztlich ausschließlich materiell-physiologische Faktoren unser Wollen und Handeln bestimmen.

Das Wollen hat aber keine Qualität, die auf bloß materielle Prozesse zurückzuführen wäre. Die Wirklichkeit eines Kunstwerkes z.B. bringt den Willen zur Gestaltung so zum Ausdruck, daß er nicht auf sein materielles Substrat zurückzuführen ist. Der Wille ist hier vorgängig. In anderem Sinn ist auch der Wille zum Leben dem Leben selbst vorgängig. Hier zeigt sich, daß der Wille nicht auf materielle und physiologische Prozesse reduzierbar ist, sondern eine eigene, unableitbare Qualität hat (Schopenhauer: gleichsam wie ein „Ding an sich“). Daraus folgt nur (immerhin) die Realität des Wollens. Ob jedoch der Wille darin frei ist oder nicht, bleibt zunächst offen.

(3) Zu einem wahrhaft freien Willen gehört nicht nur, daß wir wählen können zwischen alternativen Vorgaben (z.B. Rinder- statt Schweine- oder Hühnerschnitzel; Zug statt Auto oder Flugzeug usw.), sondern daß wir auch im Blick auf *die Struktur unseres Wollens* wirklich frei sind.

(4) Die Reformatoren (Luther, z.T. Melancthon, Calvin) haben bestritten, daß dem Menschen diese umfassende Willensfreiheit zukommt. Luther spricht vom „servum arbitrium“ (1525), dem gebundenen, gefangenen, geknechteten Willen. Das ist objektiv gemeint und hat mit der subjektiven Befindlichkeit (sich unfrei, als versklavt fühlen) nichts zu tun. Der Sünder kann sich vielmehr durchaus als frei fühlen (und glücklich, obgleich er in Wahrheit verzweifelt ist). Faktisch bedeutet der Sündenfall (Gen 3) jedoch einen elementaren Freiheitsverlust: *amissa libertas est nulla libertas* (Luther 1525). Weil wir Sünder sind, sind wir unfrei und daher nicht in der Lage, unser Menschsein angemessen vor Gott, unserem Nächsten und uns selbst zu realisieren. - Sündenknechtschaft (vgl. Paulus in Röm 7,15-24; Joh 8,34) kann nicht mit *wirklicher Freiheit* einhergehen.

(5) Hätten wir die Möglichkeit einer autonomen Selbstverwirklichung vor Gott (und wären in diesem umfassenden Sinn frei), dann bedürften wir keiner Errettung (Erlösung, Befreiung) durch Christus. Aus der Rechtfertigung des Menschen durch Christus folgt, daß er sie als Sünder auch nötig hat und

Christus daher nicht umsonst gestorben ist. Die Ablehnung eines umfassenden Freiheitsbegriffs im Blick auf den menschlichen Willen hat also ihren Grund nicht nur in der Gotteslehre (und Prädestinationslehre, vgl. Calvin), auch nicht nur in der Hamartologie (= Lehre von der Sünde, Sündenfall als radikaler Freiheitsverlust – anders als Luther später dann Herder, Kant, Schiller, Hegel u.a.), sondern auch in der Christologie und Soteriologie.

(6) Luther war kein Spinozist: Daß Gott die alles bestimmende Wirklichkeit ist (und gemäß seinem Willen alles mit innerer Notwendigkeit geschieht), bedeutet nicht, daß wir in unserem Selbst- und Weltbezug fundamental unfrei wären. Luther hätte daher den neurophysiologischen Neodeterminismus bestritten (ebenso wie Thomas v. Aquin; zum Vergleich beider siehe O.H. Pesch und H. Vorster) – und das, obwohl auch er der Überzeugung war, daß der Mensch im Kern seines Wollens unfrei ist. Nur hat er diese These anders begründet und gemeint. Gemeint ist die These vom *servum arbitrium* bei ihm so (und nur so), daß der Mensch in seinem Wollen kein autonomes Subjekt ist, sondern unter der Vorherrschaft von Mächten steht, die ihn in Beschlag nehmen (vgl. *iumentum*-Bild in DSA, BoA 3,126). Das dem Wollen zugeordnete *autonome Subjekt* (als Ich=Ich) ist eine Illusion. Hier berührt sich Luthers Kritik mit der neurophysiologischen (trotz intentionaler und interpretatorischer Verschiedenheit).

(7) Nach Melancthon (Loci 1521) gibt es kein in seinem Wollen am autonomen Intellekt ausgerichtetes Subjekt, sondern der Mensch ist in seinem Wollen und Handeln stets und durchgängig von Affekten bestimmt. Keine rationale Instanz kann diese ausschalten oder beherrschen. Ziel muß es daher sein, an ihre Stelle andere, höhere („geistliche“) Affekte zu setzen. Ohne diese bleibt der Mensch jedoch unfrei und hat nur im Weltbezug eine gewisse Freiheit (*aliqua libertas*; so Artikel 18 der *Confessio Augustana*, 1530).

(8) *Juristisch* entscheidend ist die *Handlungsfreiheit*; aber auch Subjekte, die meinen nicht anders zu können oder gar in Wirklichkeit nicht anders können, sind juristisch zu belangen. Die Strafe als Schutz der Gemeinschaft (und evtl. auch des Täters vor sich selbst) gilt auch gegenüber teilweise oder weithin unfreien Tätern. Das Interesse, dem Täter in seiner psychogenen Besonderheit gerecht zu werden, ist nicht höher zu gewichten als der Schutz der Opfer und vor allem auch der Schutz *potentieller* Opfer.

(9) Während juristisch von *verminderter Schuldfähigkeit* (bis hin zur völligen Schuldunfähigkeit) die Rede sein kann, ist der Mensch theologisch auch dort voll schuldig, wo die Umstände seines Schuldigwerdens nicht aus ihm selber stammen (Erbsünde, vgl. CA 2). In diesem Sinn ist der Mensch Angeklagter (*reus*) vor Gott und hat seine Schuld wesentlich darin, seiner eigentlichen Bestimmung (vor Gott) nicht gerecht zu werden. Seine diesbezügliche Schuld (vor Gott) ist seine Sünde.

(10) *Schuld* ist wesentlich nicht ein subjektives Empfinden (wie ein Schuldgefühl oder Schuldbewußtsein, das auch trügen kann), sondern ein objektiver Rechtfertigungsrückstand gegenüber den Möglichkeiten und der letzten Bestimmung des eigenen Handelns. Theologisch hat die Schuld ihre Spitze (Pointe) in der Uneinholbarkeit des Rechtfertigungsrückstandes all unsres Handelns gegenüber der Liebe Gottes.